

I. Erben und Vererben

II. Neuerungen im Erbrecht seit der Reform

I. Erben und Vererben

1. Möglichkeiten der individuellen Regelung (Testament/ Erbvertrag)

a) Wie mache ich ein Testament oder einen Erbvertrag?

Erbvertrag bei einem Notar, Testament entweder bei Notar als „öffentliches Testament“ oder handschriftlich

b) Das handschriftliche Testament

- Testator muss von Anfang bis Ende eigenhändig geschrieben und unterschrieben (Vor- und Nachname) haben (kein PC, keine Maschine)
- Ort und Datum !!
- Erklärungen unter der Unterschrift: nochmals darunter unterschreiben!
- Bei gemeinsamen Testamenten: einer schreibt, beide unterschreiben (mit jeweils Ort und Datum)

c) Wer kann ein Testament errichten?

- alle volljährigen Personen
- Minderjährige und Personen, die nicht lesen können nur mit Notar! Notar auch zu empfehlen für Blinde, Sehbehinderte, Hör- und Sprachbehinderte.

Nicht testierfähig: bei Geisteskrankheiten, Geistesschwäche und bei Bewusstseinsstörungen

d) Kann ein Testament geändert werden?

Ja, durch neue Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag), in der das frühere Testament aufgehoben wird,

durch neue Vfg.v.T.w die in einem inhaltlichen Widerspruch zu dem früheren Testament steht,

durch Vernichtung des Testaments oder durch eine Veränderung, aus der die Aufhebungsabsicht ersichtlich ist!

Durch Rücknahme eines von einem Notar errichteten Testaments aus der amtlichen Verwahrung

ACHTUNG: beschränkte Änderungsmöglichkeiten bei wechselbezüglichen Testamenten → solange beide noch leben, kann ein Ehegatte seine Verfügung nur dadurch aufheben, dass er eine entsprechend notarielle Erklärung dem anderen Ehegatten zustellt.

Natürlich können beide Ehegatten zu Lebzeiten ein gemeinschaftliches Testament auch gemeinschaftlich aufheben und ändern

e) Erbvertrag

Erbvertrag bewirkt eine vertragliche Bindung, die einseitig nur ganz ausnahmsweise wieder gelöst werden kann. Erblasser und Erbe sind also relativ fest an die Vereinbarung gebunden.

2. Was geschieht, wenn kein Testament vorliegt? (gesetzl. Erbfolge)

a) Wie erben die Verwandten?

→ Schaubild

b) Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern

sind ab einschließlich 01.04.1998 den ehelichen Kindern gleichgestellt. Ausnahme für vor dem 01.07.49 geborene Kinder → noch keine abschließende Klärung vor Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Adoptierte Kinder: bei Adoptionen nach dem 01.01.77 ehelichen Kindern gleichgestellt. Nach Adoption nur noch Erben des „Annehmenden“! Adoption von Volljährigen: Wirkungen der Annahme erstrecken sich nicht auf die Verwandten und Ehegatten des Annehmenden

Stiefkinder und Pflegekinder besitzen kein gesetzliches Erbrecht der „Stief- oder Pflegeeltern“

c) Wie erbt der Ehegatte?

Ehegatte hat neben Verwandten zunächst gesetzliches Erbrecht. Höhe hängt von zwei Faktoren ab:

a) Güterstand der Ehe

und

b) in welcher Erbordnung Verwandte mit dem Ehegatten zusammentreffen

Bei Zugewinnngemeinschaft:

neben 1. Ordnung (also neben Kindern und Enkeln) → $\frac{1}{4}$

neben 2. Ordnung (oder neben Großeltern) → $\frac{1}{2}$

neben 3. Ordnung (neben Großeltern auch Abkömmlinge der

Großeltern) → auch den Anteil, der den Abkömmlingen zukommen würde

Sind keine Verwandten 1. oder 2. Ordnung mehr am Leben → erbt überlebender Ehegatte allein

Zugewinnausgleich – erbrechtliche oder güterrechtliche Lösung

Bei Eheverträgen (Gütertrennung/Gütergemeinschaft) → wieder andere gesetzliche Erbquoten

→ Voraussetzung für gesetzliches Ehegattenerbrecht ist bestehende Ehe zum Todeszeitpunkt

d) Wer besitzt kein gesetzliches Erbrecht?

Stief- und Pflegekinder, die nicht adoptiert wurden

außer: sie wurden per Erbvertrag oder Testament zu Erben normiert oder bedacht

Nichteheliche Lebensgemeinschaften haben kein gesetzliches Erbrecht

→ „Patchwork-Familien“ → unbedingt jur. Rat einholen!

e) Das Erbrecht des Staates

Sind weder Verwandte noch Ehegatte vorhanden oder zu ermitteln → Staat ist gesetzlicher Erbe

3. Was kann in einem Testament bestimmt werden?

a) Erbeinsetzung

b) Vermächtnis

c) Bestimmung von Ersatzerben

d) Enterbung

e) Auflagen

f) Einsetzung von Vor- und Nacherben

g) Einsetzung von Schlusserben/ „Berliner Testament“

h) Testamentsvollstreckung

i) Teilungsanordnung

j) Bestattungsverfügungen

4. Wie verhält es sich mit dem Pflichtteil?

a) Wer ist pflichtteilsberechtigt?

→ Schaubild

b) Wie hoch ist der Pflichtteil? (Pflichtteilquote)

halber gesetzlicher Erbteil

c) Aus was errechnet sich der Pflichtteil?

→ aus dem Reinnachlass. Maßgeblich ist Zeitpunkt des Erbfalls (also auf Nettonachlass abzustellen → Schulden sind abzuziehen)

→ ggf. auch Erhöhung des PT bei Pflichtteilsergänzungsansprüchen wegen Schenkungen zu Lebzeiten

d) Kann der Pflichtteil entzogen werden?

Nur bei schweren Verfehlungen des PF-Berechtigten ggüb dem Erblasser → Entziehung erfolgt durch letztwillige Vfg.!

Grund für Entziehung muss im Testament oder Erbvertrag genau benannt werden!

e) Welche Besonderheiten gelten beim „Berliner Testament“?

„Berliner Testament“ → schließt für die übergangenen Kinder nicht das Recht aus, den PT zu verlangen!

f) Wie erhalte ich Kenntnis von einem Pflichtteilsanspruch?

Das Nachlassgericht hat von Amts wegen die Erben zu ermitteln, etwa bei Antrag eines Erbscheins

→ PT-Berechtigter kann auch von sich aus beim Nachlassgericht nachfragen, ob Erblasser ein Testament hinterlassen hat

5. Was muss nach dem Erbfall beachtet werden?

a) Ablieferung von Testamenten

Wer ein Testament in Besitz hat, muss (!) es dem Nachlassgericht sofort nach dem Erbfall aushändigen!

b) Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Annahme → muss nichts weiter unternommen werden

Ausschlagung → innerhalb von 6 Wochen nach Kenntnis vom Erbfall ggüb dem Nachlassgericht (persönlich!!) Erbe ausschließen (strenge Form) oder in notarieller Form innerhalb der Frist.

War Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland → 6 Monatsfrist

War Frist abgelaufen und Nachlass ist überschuldet → kann er zur Abwendung der uneingeschränkten persönlichen Haftung mit seinem gesamten Privatvermögen Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz beantragen.

Können mit diesem Nachlass nicht einmal die Kosten eines solchen Verfahrens abgedeckt werden → kann der Erbe Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten verweigern mit der Begründung, dass Nachlass nicht ausreicht → er muss aber in diesem Fall den vorhandenen Nachlass an die Gläubiger herausgeben

(Erbe kann auch die Erbschaft ggüb. dem Nachlassgericht mit solch einer ausdrücklicher Erklärung annehmen und dadurch klare Verhältnisse schaffen)

c) Erbschein / wann ist er entbehrlich?

Erbschein wird auf Antrag eines Erben oder Miterben erteilt und weist das Erbrecht ggüb. Dritten ausdrücklich aus.

Entbehrlich kann er sein, wenn Grundbuchberichtigung oder Umschreibung eines Vollstreckungstitels erfolgen soll und sich die Erbfolge aus einem not. Testament und der Eröffnungsniederschrift ergibt.

Banken und Sparkassen sind berechtigt, denjenigen über Guthaben eines Erblassers verfügen zu lassen, der sich mit einem Testament (auch privatschriftlich) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe ausweist. Erbschein kann auch dann entbehrlich sein, wenn der Erbe „Vollmacht über den Tod hinaus“ besitzt.

Auch Erbschein „für besondere Zwecke“ denkbar → etwa zur bloßen Grundbuchberichtigung (kostengünstiger)

e) Erbauseinandersetzung

Sind mehrere Miterben vorhanden, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Diese muss erst aufgelöst werden, bevor Erbe geteilt werden kann.

Soweit Erblasser zu Lebzeiten einzelnen Miterben bereits Zuwendungen hat zukommen lassen, sind diese unter bestimmten Voraussetzungen unter den Miterben auszugleichen

f) Anfechtung

Letztwillige Vfgn. können angefochten werden, wenn sich der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung irrte oder getäuscht oder bedroht wurde.

6. Erbschaftssteuer

a) Freibeträge

→ **seit dem 01.01.2009 Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts in Kraft getreten**

→ **Schaubild**

Freibeträge können sich auch addieren!

b) Übersicht Steuerklassen

Schaubild

c) Übersicht Steuersätze

Schaubild

II. Änderungen im Erbrecht nach der Reform

1. Verbesserung der erbrechtlichen Honorierung von Pflegeleistungen
2. Modernisierung des Pflichtteilsrechts
3. Modernisierung der Stundungsmöglichkeiten für Pflichtteilszahlungen
4. Entlastung bei der Ermittlung der Pflichtteilsergänzungsansprüche
5. Vereinfachung beim Wahlrecht zwischen Erbe mit Beschränkungen und Beschränkungen und dem Pflichtteil
6. Modernisierung und Anpassung von Terminologien
7. Anpassung der Verjährungsvorschriften an die durch die Schuldrechtsreform geänderten Vorschriften

Wer ist von den Änderungen betroffen?

1. Schenker und Erblasser
2. Erben und Beschenkte
3. Eltern und Kinder
4. Testamentsvollstrecker u.Ä.

Ab wann gelten die Änderungen?

Alle Erbfälle, die nach dem 31.12.2009 eingetreten sind

Im Erbrecht sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen worden:

- **Pflichtteilsentziehung**

Die Entziehung des Pflichtteils nach § 2333 BGB wurde in erheblichem Umfang modifiziert. Die bisherigen Tatbestände sind für alle pflichtteilsberechtigten Personen vereinheitlicht worden. Der bisherige Tatbestand nach § 2333 Nr. 5 BGB "ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel" ist weggefallen. Stattdessen wurde ein neuer § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB eingeführt, der eine Pflichtteilsentziehung möglich macht, wenn der Pflichtteilsberechtigte wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde oder nach dem Tod verurteilt wird. Wichtig ist aber, dass die Straftat vor dem Tod und vor der letztwilligen Verfügung des Erblassers begangen wurde.

Beibehalten wurden die wesentlichen Anforderungen hinsichtlich der Form und des Inhalts der Pflichtteilsentziehung.

- **Abschmelzungsmodell bei Schenkungen**

Pflichtteilsbelastende Schenkungen können nach wie vor dem Erbe faktisch hinzugerechnet werden, indem sie einen entsprechenden Ergänzungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten begründen (§ 2325 BGB). Neu ist allerdings, dass der Wert dieser Zuwendungen mit zunehmender Zeit zwischen Todesfall und Datum der Zuwendung abschmilzt. Bisher wurden derartige Zuwendungen im vollem Umfang dem Nachlass hinzugerechnet und begründeten einen entsprechenden Pflichtteilsergänzungsanspruch. Nun reduziert sich der Wert dieser Zuwendungen jährlich um 1/10, so dass im zehnten Jahr seit der Zuwendung nur noch 1/10 des Wertes anzusetzen ist.

- **Stundungsmöglichkeiten**

Erben, die Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche zu bedienen haben, haben nun erweiterte Möglichkeiten, die Auszahlung dieser Ansprüche durch Stundung hinauszuschieben.

§ 2331a BGB sieht vor, dass nun alle pflichtteilsberechtigten Erben, für die die Erfüllung des Pflichtteils eine unbillige Härte darstellt, die Stundung der Auszahlung verlangen können.

Voraussetzung ist, dass die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen berücksichtigt wurden.

- **Pflegeleistungen**

Die Honorierung von Pflegeleistungen durch einen Ausgleichsanspruch wird nur dahingehend erweitert, dass nach § 2057a BGB auch die pflegenden Abkömmlinge, die gleichzeitig nicht auf Einkommen verzichten, einen Anspruch haben.

- **Beschränkung und Beschwerung**

Die Regelung für die Fälle, in denen ein Erbe mit Beschränkungen und Beschwerungen belastet ist, wurde erheblich vereinfacht. Bisher musste unterschieden werden, ob der Erbteil ohne Berücksichtigung der Beschränkungen und Beschwerungen kleiner/gleich groß oder größer dem Pflichtteil war. Im ersten Fall galten die Beschränkungen und Beschwerungen als nicht angeordnet. War der Erbteil dagegen größer als der Pflichtteil, hatte der Erbe die Möglichkeit, durch eine Ausschlagung der Erbschaft unter Beanspruchung des Pflichtteils die Leistung des Pflichtteils ohne Beschränkungen und Beschwerungen zu verlangen.

Nach der Neuregelung steht das Ausschlagungsrecht nun auch dem Erben zu, dessen Erbteil kleiner oder gleich dem Pflichtteil ist.